



Interkommunales Feuerwehrreglement



Der Munizipalgemeinden Betten und Riederalp

Inhaltsverzeichnis	Seite
A Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Zweck	2
Art. 2 Gleichstellungsgrundsatz	2
Art. 3 Aufgaben des Wehrdienstes	2
B Organisation, Aufgaben und Kompetenzen	
Art. 4 Gemeinderat	2
Art. 5 Interkommunale Feuerkommission	3
Art. 6 Feuerkommissionspräsident	3
Art. 7 Feuerwehrkommandant	3
Art. 8 Organisations- und Dienstreglement	4
C Feuerwehrdienst und Finanzierung	
Art. 9 Dienstpflicht	4
Art. 10 Befreiung von der Dienstpflicht	4
Art. 11 Ersatzabgabe	5
Art. 12 Befreiung von der Ersatzabgabe	5
D Sold, Erwerbsausfall, Verpflegung	
Art. 13 Sold und Erwerbsausfall	5
Art. 14 Verpflegung und Unterkunft	5
E Versicherungen	
Art. 15 Krankheit und Unfall	6
Art. 16 Haftpflicht	6
F Schlussbestimmungen	
Art. 17 Zuwiderhandlungen	6
Art. 18 Rechtsmittelbelehrung	6
Art. 19 Inkrafttreten	6

Eingesehen

- das Gemeindegesetz (GemG) vom 5.02.2004;
- das Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18.11.1977;
- das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) vom 6.10.1976

beschliessen:

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Reglement soll einen einwandfreien Betrieb der Feuerwehr zum Schutz von Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerten gewährleisten. Es regelt Rechte und Pflichten des Einzelnen sowie die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Feuerwehr und der Behörden.

Art. 2 Gleichstellungsgrundsatz

Die in diesem Reglement verwendeten Personen-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

Art. 3 Aufgaben des Wehrdienstes

1. Unter Beachtung der Reihenfolge: Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte lautet der ständige Auftrag an die Feuerwehr:
 - a) Sichern
 - b) Retten
 - c) Halten
 - d) Schützen
 - e) Bewältigen
2. Die Feuerwehr kann auch beigezogen werden:
 - a) zum Wachdienst bei Sturm und Gewitter
 - b) zum Parkdienst anlässlich von öffentlichen Veranstaltungen (auf Anordnung des Gemeinderates)
 - c) zu besonderen Ereignissen, wie Transportunfällen, Verwendung von gefährlichen Stoffen, Lawinengefahr, Überschwemmungen, Erdbeben, Erdbeben, und Verkehrsunfällen.
3. Auf Begehren anderer Gemeinden ist die gegenseitige Hilfeleistung obligatorisch.

B Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

Art. 4 Gemeinderat

1. Der Feuerwehrdienst steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.
2. Die Aufgaben des Gemeinderates sind:

- a) Ernennung Kommandant (nach Anhören des KAF) und Stellvertretung und Offiziere;
- b) Ernennung des Feuerkommissionspräsidenten;
- c) Ernennung Sicherheitsbeauftragter;
- d) Festsetzung Sold und Erwerbsausfallentschädigung;
- e) Genehmigung Budget und Jahresrechnung;
- f) Behandlung Gesuche um Herabsetzung der Ersatzabgabe;
- g) Festsetzung Mannschaftsbestand;
- h) Bewilligung Organisations- und Dienstreglement.

Art. 5 Interkommunale Feuerkommission

1. Die Feuerkommission setzt sich zusammen aus:
 - a) Ressortverantwortlicher Gemeinderat Betten und dessen Stellvertreter;
 - b) Ressortverantwortlicher Gemeinderat Riederalp und dessen Stellvertreter;
 - c) Feuerwehrkommandant der Feuerwehr Aletsch
 - d) Ein Angehöriger der Feuerwehr (AdF) der Partnergemeinde
 - e) Sicherheitsbeauftragter Gemeinde Betten
 - f) Sicherheitsbeauftragter Gemeinde Riederalp

Der Vorsitz hat jeweils ein Ressort verantwortliches Ratsmitglied für die Dauer der Amtsperiode der Gemeindebehörde. In der Regel erfolgt ein Wechsel unter den Gemeinden.

2. Die Aufgaben der Feuerkommission sind:
 - a) Gewährleistung Einsatzbereitschaft Feuerwehrkorps;
 - b) Ernennung Unteroffiziere auf Vorschlag des Kommandanten;
 - c) Macht dem Gemeinderat Vorschläge zur Beförderung von Kommandant, Kdt Stellvertreter und Offizieren;
 - d) Macht dem Gemeinderat Vorschläge zur Änderung des Organisations- und Dienstreglements;
 - e) Erstellt ein Budget;
 - f) Erstellung und Überprüfung Jahresabrechnung;
 - g) Macht Vorschläge bezüglich des Ankaufs von Ausrüstungen, Fahrzeugen und Material.
 - h) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Feuerkommission.

Art. 6 Feuerkommissionspräsident

1. Der Präsident der Feuerkommission der jeweiligen Gemeinde erhält vom Kommandanten die Informationen bezüglich Schäden, Übungen und Inspektionen.
2. Informiert den Gemeinderat über die Tätigkeiten des Feuerwehrkorps, des Sicherheitsbeauftragten sowie des Kaminfegers.
3. Die weiteren Aufgaben werden im Organisations- und Dienstreglement festgehalten.

Art. 7 Feuerwehrkommandant

1. Organisiert und gewährleistet die Einsatzbereitschaft des Feuerwehrkorps.
2. Erstellt einen Jahresbericht zuhanden der interkommunalen Feuerkommission.

3. Die weiteren Aufgaben werden im Organisations- und Dienstreglement festgehalten.

Art. 8 Organisations- und Dienstreglement

Die interkommunale Feuerkommission arbeitet ein Organisations- und Dienstreglement aus, dass von den jeweiligen Gemeinderäten genehmigt werden muss. Darin werden der Sollbestand, die Organisation, die Ausrüstung, der Einsatz und das Disziplinarwesen innerhalb des Feuerwehrkorps geregelt.

C Feuerwehrdienst und Finanzierung

Art. 9 Dienstpflicht

1. Die in der Gemeinde wohnhaften Männer und Frauen zwischen dem erfüllten 20. und 50. Altersjahr sind feuerwehrdienstpflichtig.
2. Personen zwischen dem erfüllten 18. und 20. Altersjahr, sowie solche, die vom obligatorischen Feuerwehrdienst befreit sind, können freiwillig Feuerwehrdienst leisten.
3. Niemand hat Anspruch, in den Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.
4. Kader und Fachleute können mit deren Zustimmung über die Altersgrenze hinaus in ihrer Funktion belassen werden (längstens jedoch bis zum 60. Altersjahr).

Art. 10 Befreiung von der Dienstleistung

1. Werdende Mütter und allein stehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 18. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen, sind von der obligatorischen Feuerwehrdienstpflicht befreit.
2. Der eine Partner eines Paares, wenn der andere Feuerwehrdienst leistet und sofern sie im gemeinsamen Haushalt leben, ist von der Dienstpflicht befreit.
3. Kranke und Gebrechliche, deren dauernde Untauglichkeit ärztlich festgestellt ist, sind ebenfalls von der Dienstpflicht befreit.
4. Von der Dienstleistung befreit sind nachfolgende Personen, welche amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind:
 - a) die Mitglieder des Staatsrates, die Gerichtsmagistraten, die Mitglieder des Gemeinderates;
 - b) die Geistlichen und Ordensleute;
 - c) die Beamten und Angestellten, die von dieser Dienstpflicht durch Bundesgesetz enthoben sind;
 - d) das Verwaltungs-, Pflege- und Aufsichtspersonal von Spitälern, Hospizen, Krankenhäusern, Gefängnissen und anderen ähnlichen Anstalten;
 - e) die praktizierenden Angehörigen des Arzt- und Apothekerberufes;

Art. 11 Ersatzabgabe

1. Zur teilweisen Deckung der Feuerwehrausgaben sind Feuerwehrpflichtige, die keinen Dienst leisten, zur Bezahlung einer jährlichen Ersatzabgabe verpflichtet.
2. Die Ersatzabgabe beträgt 2.5% der kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuer und beträgt maximal Fr. 100.-- pro Jahr.
3.
 - a) Bei Paaren, die im gleichen Haushalt leben, wird nur eine Ersatzabgabe erhoben.
 - b) Hat ein Paar einen getrennten Wohnsitz, so hat jeder Partner nur die halbe Ersatzabgabe zu entrichten.
 - c) Ist der eine Partner eines Paares aus Altersgründen nicht mehr oder noch nicht dienstpflichtig, entrichtet der andere Partner die halbe Ersatzabgabe.
 - d) Ist der eine Partner eines Paares aus anderen Gründen von der Ersatzabgabe befreit, entfällt diese auch für den anderen Partner.

Art. 12 Befreiung von der Ersatzabgabe

1. Von der Ersatzabgabe befreit sind allein stehende werdende Mütter und allein stehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 18. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen.
2. Weitere Befreiungsgründe sind:
 - a) allein stehende Personen, die für den Unterhalt eines Kindes gemäss Art. 277 ZGB aus eigenen Mitteln aufkommen müssen;
 - b) Personen, die von der Eidgenössischen Invalidenversicherung als mindestens zur Hälfte dauernd invalid erklärt worden sind;
 - c) Personen, die infolge gesundheitlicher Schädigung durch den Feuerwehrdienst aus der Feuerwehr entlassen werden;

D Sold, Erwerbsausfall, Verpflegung

Art. 13 Sold und Erwerbsausfall

1. Jeder, der an Übungen, Kursen, Rapporten und Einsätzen teilnimmt, hat Anspruch auf Sold.
2. Die Ansätze sind im Organisations- und Dienstreglement definiert.

Art. 14 Verpflegung und Unterkunft

1. Dienstleistende, welche nicht daheim Verpflegung und Unterkunft beziehen können, haben während der Dienstdauer Anrecht auf Verpflegung und Unterkunft oder auf eine entsprechende Entschädigung.
2. Die angeordnete Nutzung von Privatmaterial wird entschädigt.
3. Der Gemeinderat legt den Betrag und die Berechnungsweise im Organisations- und Dienstreglement fest.

E Versicherungen

Art. 15 Krankheit und Unfall

1. Die Gemeinde versichert die Feuerwehrleute und die zivilen Hilfskräfte gegen Krankheit und Unfall.
2. Bei jedem Unfall oder bei jeder Krankheit, die während dem Feuerwehrdienst auftreten, hat der Feuerwehrkommandant sofort die zuständige kantonale Behörde (KAF) zu benachrichtigen. Auch Unfälle welche durch die Haftpflichtversicherung gedeckt werden, sind zu melden.

Art. 16 Haftpflicht

Die Gemeinde schliesst für die Dienstleistenden eine Haftpflichtversicherung ab. (Art. 41 vom GSFN).

F Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 17 Zuwiderhandlungen

1. Die strafrechtliche Verfolgung gegen Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Reglement obliegt dem Gemeinderat; dieser spricht eine Busse im Sinne von Artikel 34h ff VVRG aus.
2. Wer den Vorschriften des vorliegenden Reglements zuwiderhandelt oder nachweislich falsche Informationen angibt, wird mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft.
3. Vorbehalten bleiben Disziplinar massnahmen sowie die strafrechtlichen Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und die Wiedergutmachung des entstandenen Schadens.

Art. 18 Rechtsmittel

Verweise und Verfügungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und können gemäss den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen angefochten werden.

Das Verfahren gemäss Artikel 34j ff VVRG ist anwendbar.

Art. 19 Inkrafttreten

1. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Reglemente und Bestimmungen aufgehoben.
2. Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlungen mit der Genehmigung durch den Staatsrat frühestens am 1. Januar 2013 in Kraft.

Angenommen durch den Gemeinderat der Gemeinde Betten an seiner Sitzung vom 8. November 2011.


Angenommen durch den Gemeinderat der Gemeinde Riederalp an seiner Sitzung vom 7. November 2011.

Angenommen durch die Urversammlung der Munizipalgemeinde Betten vom 25. November 2011.

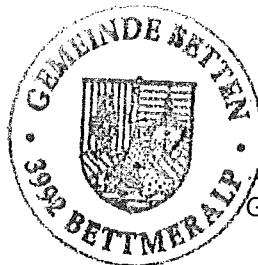
Angenommen durch die Urversammlung der Munizipalgemeinde Riederalp vom 28. November 2011.

Genehmigt durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 22.8.2012

Munizipalgemeinde Betten

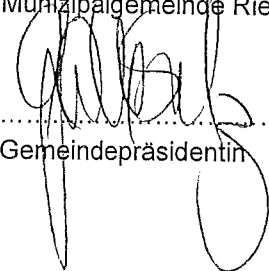


Gemeindepräsidentin

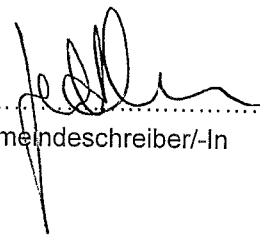
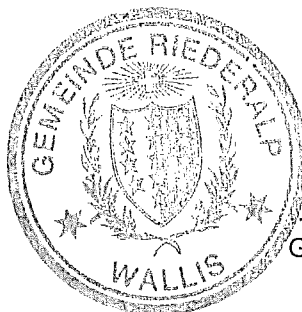


Gemeindeschreiber/-In

Munizipalgemeinde Riederalp



Gemeindepräsidentin



Gemeindeschreiber/-In

